

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber

Bremer Fertigteile Paderborn GmbH & Co. KG

Standort

Grüner Weg 28-48 in 33098 Paderborn

Anlagenbezeichnung

Anlage zur Herstellung von Betonfertigteilen gemäß Nr. 2.14 des Anhang I der 4. BlmSchV und Holzfeuerungsanlage gemäß Nr. 8.1.1.5 des Anhang I der 4. BlmSchV und Produktionsanlagen

Datum der Überwachung

13.06.2024

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: mit An- und Abfahrt mit 2 Personen je 4 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 4 Stunden

Gesamtdauer: 12 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung des gesamten Betriebsbereiches hinsichtlich der Schutzgüter Lärm, Luft, AwSV, genehmigungskonforme Errichtung und Betrieb der Anlagen, Abwasser, Abfall



Grundlage der Überwachung

Genehmigung vom 15.12.2018, Aktenzeichen 700-53.0029/18/8.1.1.5 (Feuerungsanlage; vom 15.05.2013, Aktenzeichen 00377-13-14 (Mischanlage) weitere Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Ergebnis der Überwachung ⊠ Es wurden keine Mängel festgestellt.
□ Geringfügige Mängel:
Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augen- scheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in de Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinba en Frist.]
□ Erhebliche Mängel:
Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbe- einträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit an- schließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentier verden.]
□ Schwerwiegende Mängel:
Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Bereiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

keine